

# Versicherungsbestätigung

Der Versicherungsschutz wird auf der Grundlage der Versicherungsbedingungen für Reiseversicherungen der MDT travel underwriting GmbH für die Helvetia Versicherungs-AG (VB MDT 2019-SCDW) und für die ausschließlich auf der Buchungsbestätigung/Rechnung beschriebenen Leistungsbestandteile der Reiseversicherung gewährt. Die Buchungsbestätigung/Rechnung ist der Versicherungsnachweis.

Der Versicherungsschutz wird durch den Versicherer **Helvetia Versicherungs-AG** gewährt:



Volker Steck



Thomas Lanfermann

## Helvetia Versicherungs-AG

Helvetia Versicherungs-Aktiengesellschaft, Berliner Str. 56-58, 60311 Frankfurt a. M.

Vorstand: Dipl.-Kfm. Volker Steck (Vors.), Dipl.-Kfm. Burkhard Gierse, Thomas Lanfermann

Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Markus Gemperle

Registergericht Frankfurt a.M. HRB 6645, USt-IdNr. DE 114106960, VSt-Nr. 807/V90807002596, FeuerschSt-Nr. 837/F91837000636

## Wichtige Hinweise im Versicherungsfall für SCDW – Ausschluss des Selbstbehalts der Kaskoversicherung bei Mietwagen

**Allgemeine Fragen und Schadenmeldungen richten Sie bitte an die von der Helvetia Versicherungs-AG bevollmächtigte:**



**MDT travel underwriting GmbH**  
Walther-von-Cronberg-Platz 6  
60594 Frankfurt  
Tel.: **+49 (0) 6103 70649-150**  
Fax: **+49 (0) 6103 70649-201**  
E-Mail: [leistung@mdt24.de](mailto:leistung@mdt24.de)

Bei allgemeinen Fragen hilft Ihnen auch gerne Ihr Reisebüro, Ihr Reiseveranstalter oder Ihre Reiseleitung im Zielgebiet.

Wenn Sie aus Ihrer Reiseversicherung Ansprüche geltend machen, beachten Sie bitte nachfolgende Kurzhinweise:

**Im Versicherungsfall benötigen wir grundsätzlich folgende Unterlagen:**

- Buchungsbestätigung/Rechnung des Veranstalters oder der gebuchten Reise;
- Versicherungsnachweis/Buchungsbestätigung der Versicherung;
- Zur Überweisung des eventuellen Erstattungsbetrags die Angabe der Bankverbindung des Empfängers;
- Die jeweils unter den Versicherungsarten genannten weiteren Unterlagen.

### SCDW – Ausschluss des Selbstbehalts in der Kaskoversicherung bei Mietwagen

Bitte reichen Sie uns folgende Originalbelege ein:

- Buchungsunterlagen des Mietwagen, Mietvertrag und Mietbedingungen sowie Nachweise zum Selbstbehalt innerhalb der abgeschlossenen Kaskoversicherung für Mietwagen (CDW);
- Geeigneter Nachweis zur Bestätigung des gezahlten Selbstbehalts;
- Polizeiliche Meldung und polizeiliches Unfallprotokoll.

## Wichtige Verbraucherinformationen

Die komplette Abwicklung, Vertrags- und Schadensbearbeitung erfolgt für die Helvetia Versicherungs-AG durch die MDT travel underwriting GmbH

**Aufsichtsbehörde:** Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn.

**Versicherungsbedingungen:** Für alle auf der Buchungsbestätigung/Rechnung aufgeführten und dokumentierten Reiseversicherungen gelten die jeweiligen Bestimmungen der in diesem Druckstück enthaltenen Versicherungsbedingungen für Reiseversicherungen (VB MDT 2019-SCDW). Inhalt und Umfang des jeweiligen Versicherungsschutzes ergeben sich aus den dort beschriebenen Versicherungsarten.

**Rechte im Versicherungsfall:** Die Ausübung der Rechte im Versicherungsfall steht den versicherten Personen direkt zu und kann direkt durch die versicherten Personen geltend gemacht werden.

**Höhe und Fälligkeit der Versicherungsleistung:** Der Umfang der Versicherungsleistung richtet sich nach der vereinbarten Versicherungssumme und dem jeweiligen Schaden sowie, soweit vereinbart, der Selbstbeteiligung und ggf. bestehender Unterversicherung. Ist die Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, erfolgt die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen.

**Prämie:** Die Prämie ist auf der Prämienrechnung für jeden Versicherungsvertrag dokumentiert und enthält die jeweilige Versicherungssteuer. Die Versicherungsbeiträge sind umsatzsteuerfrei. Gebühren werden nicht erhoben.

**Beginn des Versicherungsschutzes:** Der Versicherungsschutz beginnt grundsätzlich erst nach erfolgter Zahlung sowie mit Übernahme des Mietfahrzeuges an die versicherte Person.

**Ende des Versicherungsschutzes:** Der Versicherungsschutz endet automatisch mit Ablauf des versicherten Zeitraums, spätestens mit Rückgabe des Mietfahrzeuges lt. Mietvertrag.

### Hinweise zum Datenschutz

**Informationen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.**

#### Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

MDT travel underwriting GmbH  
Walther-von-Cronberg-Platz 6  
60594 Frankfurt  
Telefon: +49 6103 706490  
Fax: +49 6103 70649200  
E-Mail: [info@mdt24.de](mailto:info@mdt24.de)

Unsere Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter der o. g. Adresse oder unter: [datschutz@mdt24.de](mailto:datschutz@mdt24.de)

#### Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Wenn Sie sich bei uns versichern möchten, benötigen wir Ihre Daten für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos.

Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten, um Ihnen die Police auszustellen oder eine Rechnung schicken zu können. Angaben in Schaden- und Leistungsfällen benötigen wir, um zu prüfen, wie Sie sich im Detail abgesichert haben und welche Leistungen Sie von uns erhalten. Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer Daten nicht möglich. Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten, z. B. Ihre Gesundheitsdaten, erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann z. B. erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen. Dazu gehören z. B. aufsichtsrechtliche Vorgaben, handels- und steuerrechtliche Aufbewahrungspflichten oder unsere Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie unter [www.mdt-versicherung.de/Datenschutz](http://www.mdt-versicherung.de/Datenschutz)

#### **Empfänger der personenbezogenen Daten**

Innerhalb unseres Unternehmens erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung der oben genannten Zwecke brauchen (s.h. Zweck und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten). Das gilt auch für von uns eingesetzte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen. Personenbezogene Daten werden von uns an Dritte nur übermittelt, wenn dies für die vorgenannten Zwecke erforderlich ist oder Sie zuvor eingewilligt haben. Empfänger personenbezogener Daten können z. B. sein: Vermittler, Druckdienstleister, Callcenter, Analysespezialisten, Auskunftsteile.

#### **Dauer der Datenspeicherung**

Wir speichern Ihre Daten während der Laufzeit Ihres Vertrags. Darüber hinaus speichern wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung von gesetzlichen Nachweis- und Aufbewahrungspflichten. Diese ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Aufbewahrungsfristen betragen bis zu zehn Jahre.

#### **Betroffenenrechte**

Sie haben ein Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung Ihrer Daten und auf Einschränkung der Verarbeitung. Ihnen steht ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu. Falls Sie Daten einsehen oder etwas ändern wollen, wenden Sie sich bitte an oben genannte Adresse.

#### **Beschwerderecht**

Sie haben die Möglichkeit, sich an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Der Hessische Datenschutzbeauftragte  
Gustav-Stresemann-Ring 1  
65189 Wiesbaden

Gerichtsstand: Klagen gegen den führenden Versicherer können bei dem Gericht am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt der versicherten Person oder bei dem Gericht am Sitz des führenden Versicherers anhängig gemacht werden. Verlegt die versicherte Person nach Vertragsschluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einen Staat, der nicht Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, oder ist sein bzw. ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist das Gericht am Sitz des führenden Versicherers zuständig. Ladungsfähige Anschrift für die Reiseversicherung:

#### **Helvetia Versicherungs-AG**

Berliner Str. 56-58, 60311 Frankfurt a.M.

Willenserklärungen und Sprache: Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers, der versicherten Person und des führenden Versicherers bedürfen der Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail). Reisevermittler sind zur Entgegennahme nicht bevollmächtigt. Die Vertragssprache ist Deutsch.

## Versicherungsbedingungen für Selbstbehalt-ausschluss der Collision Damage Waiver der MDT travel underwriting GmbH (VB MDT 2019-SCDW)

### J. Selbstbehalt-ausschluss bei der Kaskoversicherung für Mietwagen (SCDW)

Die nachstehenden Regelungen unter §§ 1 bis 15 gelten für die Absicherung der Selbstbeteiligung in der Kraftfahrtversicherung des Mietwagenunternehmens bei Unfällen mit Mietfahrzeugen im Ausland der durch die MDT travel underwriting GmbH vertretenen Helvetia Versicherungs-AG.

#### § 1 Versicherte Reise/versicherte Personen/versichertes Risiko

Versicherungsschutz besteht für die jeweils versicherte Reise der in der Buchungsbestätigung/Rechnung namentlich genannten Personen bezogen auf das Führen des Mietwagens und aller berechtigten eingetragenen Fahrer, soweit diese im Mietvertrag genannt sind und sofern die Versicherungsprämie entrichtet wurde. Der Versicherer erstattet den vertraglich geschuldeten und belasteten Selbstbehalt bis zur maximal vereinbarten Versicherungssumme, wenn das Mietfahrzeug während der Laufzeit des Mietvertrages gestohlen wird oder bei einem Unfall im öffentlichen Straßenverkehr beschädigt oder zerstört wird.

#### § 2 Versicherte Fahrzeuge

1. Versicherungsschutz gilt weltweit bei Reisen max. bis zu 93 Tagen für das von der versicherten Person gemietete Fahrzeug.
2. Der Versicherungsschutz gilt nicht für
  - a) Camper und Motorhomes;
  - b) Wohnanhänger aller Art;
  - c) Motorräder und andere Zweiradfahrzeuge;
  - d) Luft- und Wasserfahrzeuge jeder Art.

#### § 3 Voraussetzungen für den Versicherungsschutz

Voraussetzungen für den Versicherungsschutz sind:

- es besteht eine vom Mietwagenunternehmen abgeschlossene Kraftfahrzeugversicherung für den Mietwagen mit Selbstbehalt für den Mieter im Versicherungsfall;
- ein unter den Deckungsschutz dieser Kraftfahrzeugversicherung des Vermieters fallender Schaden eingetreten ist.

#### § 4 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz

- beginnt mit der Übergabe des Mietfahrzeuges an die versicherte Person;
- endet mit der Rückgabe des Mietfahrzeuges laut Mietvertrag;
- verlängert sich über den vertraglich vereinbarten Zeitpunkt zur Fahrzeugrückgabe hinaus bis zur tatsächlichen Rückgabe, sofern die versicherte Person die verspätete Rückgabe nicht zu vertreten hat.

#### § 5 Prämie

Die Prämie ist bei Buchung gegen Aushändigung der Buchungsbestätigung/Rechnung zu zahlen. Der Versicherungsschutz tritt nur dann in Kraft, wenn die Zahlung vor Reiseantritt/Versicherungsbeginn geleistet wurde.

#### § 6 Einschränkungen und Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht

1. für Schäden, bei denen die bestehende (Haupt-)Kaskoversicherung des Kraftfahrzeugvermieters keinen Versicherungsschutz vorsieht;
2. bei Fahrten eines nicht berechtigten Fahrers des Mietfahrzeuges;
3. für Schäden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Fahrers des Mietfahrzeuges;
4. während einer Fahrt unter Alkohol-, Drogen- oder Arzneimitteleinfluss;
5. bei Teilnahme an Wettfahrten;
6. in Zusammenhang mit vertragswidrigem Gebrauch des Mietfahrzeuges;
7. bei Befahren von Strassen, die laut Fahrzeugmietvertrag nicht befahren werden dürfen – auf Campingplätzen besteht jedoch Versicherungsschutz;
8. für Schäden durch Streik, innere Unruhen, Kriegsereignisse, Kernenergie, Beschlagnahme und Eingriffe von hoher Hand sowie bei Elementarschäden;
9. für Schäden durch fehlerhafte Bedienung und Verschleiß sowie auf Beschädigung oder Zerstörung der Bereifung;
10. in Zusammenhang mit der Verwendung des Fahrzeugs bei der Begehung eines Verbrechens, Vergehens oder dem Versuch dazu;
11. für aus dem Auto gestohlene oder beschädigte Gegenstände;

12. auf entstandene Kosten durch Falschbetankung;
13. Verlust oder Beschädigung des Autoschlüssels;
14. Glasbruchschäden, es sei denn, diese basieren auf einer anderen unter dieser Versicherung gedeckten Schadenursache.

#### § 7 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls

1. Die versicherte Person ist verpflichtet,
  - a) alles zu vermeiden, was zu unnötigen Kosten führen könnte (Schadensminderungspflicht);
  - b) den Schaden dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen;
  - c) auf Verlangen des Versicherers jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder der Leistungspflicht des Versicherers und ihres Umfangs erforderlich ist, jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen, den Versicherungsnachweis (z. B. Buchungsbestätigung, Einzahlungsbeleg), Mietvertrag mit Fahrzeugversicherungsvertrag einschließlich Versicherungsbedingungen, den Leistungsbescheid des Fahrzeugversicherers in Bezug auf den Schaden, Polizeibericht, sowie erforderliche Originalbelege und sonstige geeignete Nachweise einzureichen;
  - d) Schäden durch Diebstahl und andere strafbare Handlungen sowie Unfälle im Straßenverkehr unverzüglich dem Fahrzeugvermieter sowie der nächstzuständigen oder nächsterreichbaren Polizeidienststelle anzuzeigen. Dem Versicherer ist eine Bescheinigung über die polizeiliche Meldung, gegebenenfalls samt dem polizeilichen Unfallprotokoll einzureichen.
2. Wird eine dieser allgemeinen oder der jeweils zusätzlichen Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist der Versicherer von seiner Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entspricht. Der Versicherer bleibt insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung des Versicherers gehabt hat, es sei denn, dass die versicherte Person arglistig gehandelt hat.

#### § 8 Zahlung der Entschädigung

1. Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, erfolgt die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen.

#### § 9 Obliegenheiten und Folgen von Obliegenheitsverletzungen bei Ansprüchen gegen Dritte

1. Hat der Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person Ersatzansprüche gegen Dritte, so besteht, unbeschadet des gesetzlichen Forderungsüberganges gemäß § 86 VVG, die Verpflichtung, diese Ansprüche bis zur Höhe, in der aus dem Versicherungsvertrag Kostenersatz geleistet wird, an den Versicherer schriftlich abzutreten.
2. Der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person hat seinen (ihren) Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.
3. Verletzt der Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person vorsätzlich die in den Absätzen 1 und 2 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistungen in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
4. Steht dem Versicherungsnehmer oder einer versicherten Person ein Anspruch auf Rückzahlung ohne rechtlichen Grund gezahlter Entgelte gegen den Erbringer von Leistungen zu, für die der Versicherer auf Grund des Versicherungsvertrages Erstattungsleistungen erbracht hat, sind die Absätze 1 bis 3 entsprechend anzuwenden.

#### § 10 Besondere Verwirklichungsgründe, Verjährung

1. Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn die versicherte Person
  - a) den Versicherungsfall durch Vorsatz herbeigeführt hat;
  - b) den Versicherer arglistig über Umstände zu täuschen versucht, die für den Grund oder für die Höhe der Leistung von Bedeutung sind.
2. Der Anspruch auf Versicherungsleistung verjährt in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der versicherten Person bekannt war bzw. bekannt sein musste. Ist ein Anspruch beim Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung solange gehemmt, bis der versicherten Person die Entscheidung des Versicherers zugegangen ist.

#### § 11 Ansprüche gegen Dritte

1. Ersatzansprüche gegen Dritte gehen im gesetzlichen Umfang bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf den Versicherer über.
2. Sofern erforderlich, ist die versicherte Person verpflichtet, in diesem Umfang Ersatzansprüche an die Versicherer abzutreten.

### § 12 Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen

1. Versicherungsschutz besteht subsidiär zu anderweitig bestehendem Versicherungsschutz, d.h. soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Dies gilt auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverhältnisse ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist. Die Ansprüche der versicherten Person bleiben hiervon unberührt und unbeeinträchtigt. Meldet die versicherte Person den Versicherungsfall MDT oder den von MDT vertretenen Versicherern, werden diese in Vorleistung treten und den Schadensfall bedingungsgemäß regulieren (Subsidiarität).

### § 13 Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

### § 14 Gerichtsstand/Anzuwendendes Recht

1. Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gegen den Versicherungsnehmer ist das Gericht des Ortes zuständig, an dem der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
2. Klagen gegen den Versicherer können bei dem Gericht am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Versicherungsnehmers oder bei dem Gericht am Sitz des Versicherers anhängig gemacht werden.
3. Verlegt der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einen Staat, der nicht Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist das Gericht am Sitz des Versicherers zuständig.
4. Soweit gesetzlich zulässig, gilt deutsches Recht.

### § 15 Anzeigen und Willenserklärungen

Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers, der versicherten Person und des Versicherers bedürfen der Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail). Reisevermittler sind zur Entgegennahme nicht bevollmächtigt. Vertragssprache ist Deutsch.

Die komplette Abwicklung, Vertrags- und Schadenbearbeitung erfolgt für die Helvetia Versicherungs-AG durch die MDT travel underwriting GmbH:

#### MDT travel underwriting GmbH

Walther-von-Cronberg-Platz 6  
60594 Frankfurt  
Tel.: +49 (0) 6103 70649-150  
Fax: +49 (0) 6103 70649-201  
E-Mail: info@mdt24.de

## Glossar

### zu Versicherungsbedingungen für Reiseversicherungen der MDT travel underwriting GmbH (VB MDT 2019-SCDW)

#### (S)CDW:

CDW: collision damage waiver = Kaskoversicherung mit reduzierter Haftung, manchmal auch mit Haftungsbe freiung bei Anmietung eines Mietfahrzeuges.

SCDW: Super CDW = Ausschluss des Selbstbehalts bei der Kaskoversicherung für Mietwagen

#### Berechtigter/unberechtigter Fahrer:

Darf das Fahrzeug außer vom Mieter mit seiner Zustimmung auch von den lt. Mietbestimmungen des Vermieters berechtigten Personen geführt werden, so spricht man von berechtigten Fahrern. Bitte informieren Sie sich hierzu in den Mietvertragsbestimmungen des jeweiligen Anbieters.

Wird ein Fahrzeug ohne Wissen und Willen des Halters benutzt, so spricht man hier von einem „unberechtigten Fahrer“.

#### Unfall

Unter einem Verkehrsunfall versteht man ein plötzliches, zumindest von einem der Beteiligten nicht gewolltes Ereignis, das im ursächlichen Zusammenhang mit dem öffentlichen Straßenverkehr und seinen Gefahren steht und zu einem nicht gänzlich belanglosen fremden Sach- oder Körperschaden führt. Eine Gefährdung allein ist noch kein Unfall. Das zum Schaden führende Ereignis muss unmittelbar Folge eines Verkehrsvorgangs sein. Eine Gefährdung allein stellt dabei noch keinen Unfall dar.

#### unverzüglich

Ohne schuldhaftes Zögern.

#### versicherte Personen

Versicherte Personen sind die in der Buchungsbestätigung/Rechnung oder im Zahlungsbeleg namentlich genannten Personen oder der in der Buchungsbestätigung/Rechnung beschriebene Personenkreis.